

MinR Klaus LESSIAK

klaus.lessiak@bmlv.gv.at
050201 10 21140
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

An Verteiler

Geschäftszahl: S90584/1-GDPräs/2022 (1)
DRINGEND

S90000/23-FoRüPol/2022
(1)S90584/1-S I/2018

S90000/23-FoRüPol/2022
(1)S90584/1-S I/2018

Geschäftsordnung der Wissenschaftskommission beim BMLV; Aktualisierung für die Funktionsperiode 2022- 2027

GESCHÄFTSORDNUNG der WISSENSCHAFTSKOMMISSION beim BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG gem. § 8 BMG

§ 1. Grundlage und Zielsetzung der Wissenschaftskommission

- (1) Gem. § 8 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 kann jeder Bundesminister für sein Bundesministerium Kommissionen einsetzen. Davon wurde 1992 im BMLV durch Schaffung der Wissenschaftskommission beim BMLV (WissKomm) Gebrauch gemacht. Mit Ablauf der Funktionsperiode 2017 bis 2022 wird sie um eine weitere Funktionsperiode - 2022 bis 2027 - verlängert.
- (2) Das Ziel der WissKomm beim BMLV liegt in der Unterstützung des Ressorts durch die externen Mitglieder bei Wissenschaft, Forschung und Entwicklung.

§ 2. Aufgaben der Wissenschaftskommission

Die WissKomm hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Bundesministers/der Bundesministerin (HBM/FBM) in Fragen der unmittelbar und mittelbar ressortrelevanten Wissenschaft und Forschung;
- Unterstützung der relevanten Dienststellen des Ressorts bei deren Aufgabenerfüllung;
- Nutzbarmachung wissenschaftlicher Expertisen für das BMLV;
- Herstellung, Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere zu den Universitäten sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich ressortspezifischer Themen.

§ 3. Zusammensetzung der Wissenschaftskommission und Aufgaben der bestellten Mitglieder

- (1) Die WissKomm besteht aus den durch den/die HBM/FBM auf Vorschlag des BMLV bestellten Mitgliedern. Sie gliedert sich in das Exekutivkomitee (§ 4) und die wissenschaftlichen Beiräte (§ 5).
- (2) Der/Die Vorsitzende der WissKomm ist aus dem Kreis der ressortexternen Mitglieder zu wählen. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die HBM/FBM.
- (3) Die den Vorsitz innehabende Person führt die Geschäfte der Kommission. Sie vertritt die Kommission gegenüber dem/der HBM/FBM sowie nach außen. Insbesondere obliegen ihr die Vorbereitung (gemeinsam mit dem Exekutivkomitee), Einladung und Leitung der Sitzungen des Exekutivkomitees sowie der Jahrestagungen der WissKomm.
- (4) Den stellvertretenden Vorsitz hat der/die Chef/-in des Generalstabes (ChGStb) inne.
- (5) Dem ChGStb obliegt die Vertretung der den Vorsitz führenden Person bei Verhinderung. Ferner obliegt ihm die Unterstützung der den Vorsitz führenden Person bei der Geschäftsführung.
- (6) Die bestellten Mitglieder der WissKomm unterstützen bei der Erfüllung der Aufgaben der WissKomm nach Kräften im Wege der Beiräte oder zu speziellen Themen oder Zwecken eingerichtete beiratsübergreifende Expertenteams und nehmen an den Jahrestagungen teil.
- (7) Die Mitgliedschaft der bestellten Mitglieder ist persönlich auszuüben; eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliedschaft der bestellten Mitglieder endet mit Ablauf der Funktionsperiode der WissKomm (§ 8), durch schriftlichen Ver-

zucht sowie im Todesfall. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch den/die HBM/FBM ist möglich.

§ 4. Das Exekutivkomitee der Wissenschaftskommission

(1) Das Exekutivkomitee setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden der WissKomm,
- dem/der ChGStb,
- einem/einer Vertreter/-in des Kabinetts & Generalsekretariat (KBM&GS),
den Leiter/innen
- der Sektion I - Generaldirektion Verteidigungspolitik (S I - GDVPol),
- der Direktion Fähigkeiten- und Grundsatzplanung (Dion Fä&GSPI),
- der Direktion 5 - Rüstung (Dion5 Rüst),
- der Gruppe Direktion Verteidigungspolitik und internationale Beziehungen (GrpDionVPol&IB),
- der Gruppe Direktion Kontrolle (GrpDionKontr),
- der Abteilung Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (WFE) und
- dem Kommandanten/der Kommandantin der Landesverteidigungsakademie (LVAk)

Weiters gehören dem Exekutivkomitee die Vorsitzenden der sechs Beiräte an. Bei Verhinderung eines Beiratsvorsitzenden wird dieser durch ein Mitglied aus dem Beirat vertreten.

(2) Das Exekutivkomitee steuert die Entwicklung sowie die Aktivitäten der WissKomm und der Beiräte, bereitet die Jahrestagung vor und gibt Vorgaben an das Sekretariat in allen Durchführungsangelegenheiten.

(3) Das Exekutivkomitee führt zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr eine Sitzung durch. Die Teilnahme ist grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.

§ 5. Die wissenschaftlichen Beiräte der Wissenschaftskommission

(1) Die WissKomm ist in wissenschaftliche Beiräte gegliedert.

(2) Folgende wissenschaftliche Beiräte sind eingerichtet:

- der Militärhistorische Beirat (MHB), administrativ unterstützt durch Sektion II - Generaldirektion Präsidium (S II - GDPräs),
- der Militärmedizinische Beirat (MilMedB), administrativ unterstützt durch Direktion 8 - Militärisches Gesundheitswesen (Dion8 MilGesW),

- der Sozialwissenschaftliche Beirat (SoWiB), administrativ unterstützt durch Direktion 3 – Ausbildung (Dion3 Ausb),
- der Strategie und Sicherheitspolitische Beirat (SSB), administrativ unterstützt durch Gruppe Direktion Verteidigungspolitik und internationale Beziehungen (GrpDionVPol&IB),
- der Wehrtechnisch-Naturwissenschaftliche Beirat (WTNB), administrativ unterstützt durch Direktion 5 – Rüstung (Dion5 Rüst),
- der Wirtschaftswissenschaftliche Beirat (WWB), administrativ unterstützt durch Direktion 5 – Rüstung (Dion5 Rüst).

Weitere wissenschaftliche Beiräte können eingerichtet werden.

- (3) Die wissenschaftlichen Beiräte haben zur konkreten Umsetzung der in § 2 angeführten Agenden der WissKomm beizutragen und darüber hinaus folgende Aufgaben:
- Beratung der fachlich zuständigen Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV;
 - Beratung der Forschung durchführenden Stellen des Ressorts bei Planung, Durchführung und Steuerung der ressortinternen sowie ressortbeauftragten Forschung;
 - Einbringen von Vorschlägen für Forschungsvorhaben des Ressorts;
 - Beratung hinsichtlich der Vergabe von ressortexternen Leistungen im Forschungsbereich (Einholung von Expertisen, Einladung von ressortfremden Experten etc.) unter Berücksichtigung allfälliger Unvereinbarkeit.
- (4) Jeder wissenschaftliche Beirat führt in seinem Bereich Beiratssitzungen durch und nimmt darüber hinaus an den Jahrestagungen der WissKomm teil.
- (5) Zu spezifischen übergreifenden Themen oder bestimmten Zwecken können beiratsübergreifende Expertenteams, bestehend aus Mitgliedern aus mehreren Beiräten, eingerichtet werden. Die Leitung eines beiratsübergreifenden Expertenteams wird durch das Exekutivkomitee einem Mitglied der WissKomm übertragen. Administrativ unterstützt wird das Expertenteam durch jene Dienststelle/Organisationseinheit, die auch den Beirat, dem der/die Leiter/in des Expertenteams angehört, unterstützt (analog zu § 5 Abs. 9).
- (6) Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte sind jeweils aus dem Kreis der ressortexternen Mitglieder zu wählen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte werden jeweils aus dem Kreis der ressortinternen Mitglieder nominiert. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die den Vorsitz führende Person der WissKomm.

- (7) Die Vorsitzenden der Beiräte erstellen einen Tätigkeitsbericht vor jeder Sitzung des Exekutivkomitees und übermitteln ihn an die den Vorsitz führende Person der WissKomm.
- (8) Für Beschlüsse im Beirat ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
- (9) Die Sekretariatstätigkeit für die wissenschaftlichen Beiräte (Vorbereitung, Einladung, Durchführung und Nachbereitung der Beiratssitzungen) nehmen die den Beiräten zur administrativen Unterstützung zugeordneten Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV wahr.

§ 6. Das Sekretariat der Wissenschaftskommission

- (1) Die administrativen Tätigkeiten der WissKomm werden durch die Abteilung WFE wahrgenommen (Sekretariat der WissKomm).
- ~~(2)~~ Das Sekretariat übt seine Tätigkeit auf Basis der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen und der Vorgaben des Exekutivkomitees aus.
- (3) Das Sekretariat bereitet die Sitzungen des Exekutivkomitees sowie die Jahrestagungen und sonstigen Veranstaltungen der WissKomm vor, nimmt daran teil und besorgt den ordnungsgemäßen Geschäftsgang aller Sekretariatsangelegenheiten.

§ 7. Jahrestagungen der Wissenschaftskommission

- (1) Die Wissenschaftskommission tritt einmal jährlich zur Abhaltung einer Jahrestagung zusammen. Die Jahrestagung dient der Erörterung eines für das BMLV relevanten Themas aus der Sicht unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen sowie der Information und Beratung über Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung des BMLV.
- (2) Die Dauer der Jahrestagung beträgt zumindest einen Tag.
- (3) Bestellte Mitglieder sind von der den Vorsitz führenden Person mindestens vier Wochen vor den Jahrestagungen schriftlich einzuladen.
- (4) Zu den Jahrestagungen werden Vertreter/-innen der jeweils sachlich zuständigen Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV eingeladen.
- (5) Die Einladung ressortexterner Gäste, auch aus dem Ausland, ist möglich.
- (6) Berichte über die Jahrestagungen werden den sachlich zuständigen Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV übermittelt.

§ 8. Funktionsdauer der Wissenschaftskommission

- (1) Die Funktionsperiode der WissKomm endet am 30. Juni 2027. Eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre ist möglich.
- (2) Nachberufungen von Kommissionsmitgliedern innerhalb dieser Funktionsdauer sind in besonders begründeten Fällen grundsätzlich möglich und gelten nur bis zum Ende derselben.

§ 9. Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenständliche Geschäftsordnung der Wissenschaftskommission beim BMLV tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.
- (2) Der Erlass vom 14. Februar 2018, GZ S90584/I-SI/2018 (1), wird hiermit außer Kraft gesetzt.

WIEN, am 15.07.2022

Die Bundesministerin:

Mag. Klaudia TANNER

Elektronisch gefertigt

[AnzBeilagen]

[Beilagen][AnzBeilagen][AnzBeilagen]

[Beilagen]

Ergeht an:

FoRüPoIGDVPol (nachrichtlich)